

## **Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der letzten berücksichtigten Änderung durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) in der zurzeit geltenden Fassung und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Gehwege, Radwege, Gehbahnen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen –

- a) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
- b) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, sofern sie zum Spielen freigegeben sind, sowie die BMX-Bahn am Heinekamp
- c) Parks und Grünanlagen, sonstige städtische Grünflächen,
- d) Friedhöfe und Gedenkstätten,
- e) Wasserflächen einschließlich der Ufer, Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, sonstige wasserbauliche und wassertechnische Anlagen,
- f) Biotopflächen (Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere),
- g) Sportanlagen.

### **§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen**

(1) Die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen von jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen benutzt werden.

(2) Jeder hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet,

belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Es ist verboten
- a) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Flüssen, Bächen, Teichen oder sonstigen Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
  - b) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere zu stören,
  - c) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen,
  - d) Einfriedigungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
  - e) Straßenlaternen, Lichtmasten, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern,
  - f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
  - g) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Löschwasserbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich (z.B. Verdreckung, abgestellte Fahrzeuge) zu machen,
  - h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,
  - i) auf die in § 1 Abs. 2 b) genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen,
  - j) öffentlich die Notdurft zu verrichten
  - k) außerhalb hierfür hoheitlich vorgesehener Bereiche Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen,
  - l) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Kranken- und Behindertenstühle – zu fahren, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung oder Benutzungsordnung dazu freigegeben.
- (4) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sicherheit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Vermeidung von Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind:
- a) Sonn- und Feiertage,
  - b) an Werktagen die Zeiten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung unbeteiligter Personen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch die Nutzung von motorbetriebenen Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Geräten (Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler und sonstige Geräte).

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und für Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn sie üblich sind.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

#### **§ 4**

#### **Behinderungen und Gefährdungen im Straßenraum**

(1) Auf Straßen und Anlagen sind das Anbringen von Stacheldraht sowie sonstigen scharfkantigen oder spitzen Gegenständen und anderer Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, verboten.

(2) Das gleiche gilt für Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen. Diese sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Der Verkehrsraum muss über dem Gehweg mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(4) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu beschneiden, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

(5) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen sowie Schneeüberhänge über der Straße sind unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 5**

#### **Reinhaltung und Sauberkeit**

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier, Verpackungsreste, Obstreste und andere Abfälle nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.

(2) Das Besprühen, Bekleben, Bemalen, Behängen und Beschreiben aller in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedigungen, Masten, Bäumen, Bänken und Brücken) sind verboten.

(3) Über Straßenteilen (Gehweg, Radweg etc.) und zur Straßenseite hin darf nicht ins Freie ausgesaugt, abgefegt oder ausgeklopft werden. Dies gilt auch für Vorgärten, Terrassen und Balkone sowie Fenster und Türen, wenn das Gebäude weniger als 3 m von der Straße entfernt ist.

(4) Blumen auf Balkonen, an Fenstern oder anderweitig über Straßenflächen dürfen nicht so gegossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft und dadurch Passanten gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(5) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Müllbehälter, die in oder auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.

(6) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (Altglas, Altkleider etc.) sind von den Benutzern sauber zu halten.

(7) Das Abstellen von Wertstoffen, z.B. Altglas, Altkleider, Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Sammelbehältern ist verboten.

## **§ 6**

### **Tierhaltung und Tierfütterung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben davon unberührt.

(2) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
- b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

(3) Nach einer Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(4) In den öffentlichen Anlagen und in allen verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(5) Auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen und im gesamten Stadtbereich Rintelns sind das Füttern von wildlebenden Tauben und das Bereitstellen von Futter verboten.

## **§ 7**

### **Offene Feuer im Freien**

Offene Feuer (z.B. Osterfeuer oder sonstige Brauchtumsfeuer) bedürfen der Anzeige bei der Stadt Rinteln. Die Anzeige ist mindestens 3 Wochen vor dem Abbrennen vorzunehmen und ist mittels eines dafür vorgesehenen Meldebogens unter Beifügung eines Lageplanes einzureichen.

## **§ 8**

### **Waschen von Fahrzeugen**

(1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. § 1 verboten.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen verboten.

## **§ 9 Hausnummern**

(1) Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt Rinteln festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind.

(2) Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von ½ Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

(3) Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäusern) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke an einer privaten Zuwegung oder sind sie nur durch einen öffentlichen Fußweg zu erreichen, so ist an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufzustellen.

## **§ 10 Ausnahmen**

(1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß § 2 Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 a) in öffentlichen Brunnen, Flüssen, Bächen, Teichen oder sonstigen Wasserläufen sich wäscht, badet oder Wäsche wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 b) andere durch Ärgeris erregendes Verhalten stört,
4. entgegen § 2 Abs. 3 c) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt betritt oder zweckentfremden benutzt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 d) Einfriedigungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte übersteigt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 e) Straßenlaternen, Lichtmasten, Denkmäler, Brunnen und Bäume erklettert,

7. entgegen § 2 Abs. 3 f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert,
8. entgegen § 2 Abs. 3 g) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Löschwasserbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht,
9. entgegen § 2 Abs. 3 h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, des Fernmeldewesens, der Elektrizität, von Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet oder sonst beschädigt,
10. entgegen § 2 Abs. 3 i) auf die in § 1 Abs. 2 b) genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt,
11. entgegen § 2 Abs. 3 j) öffentlich die Notdurft verrichtet,
12. entgegen § 2 Abs. 3 k) außerhalb hierfür hoheitlich vorgesehener Bereiche Feuer entzündet, insbesondere grillt,
13. entgegen § 2 Abs. 3 l) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Kranken- und Behindertenstühle – fährt, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung oder Benutzungsordnung dazu freigegeben,
14. entgegen § 2 Abs. 4 Verkehrszeichen, Straßenschilder und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sicherheit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten gem. § 3 Abs. 1 Tätigkeiten verrichtet, die die Ruhe und Erholung unbeteiligter Personen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen,
16. entgegen § 3 Abs. 4 die öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe außerhalb der dort genannten Zeiten benutzt,
17. entgegen § 4 Abs. 1 auf Straßen und Anlagen Stacheldraht sowie sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände und anderer Vorrichtungen anbringt, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen, nicht unverzüglich entfernt,
19. entgegen § 4 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält,
20. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht bedeckt werden,
21. entgegen § 4 Abs. 5 Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen sowie Schneeüberhänge über der Straße nicht unverzüglich entfernt,
22. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Papier, Verpackungsreste, Obstreste und andere Abfälle auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlage wirft.
23. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen besprüht, beklebt, bemalt, behängt oder beschreibt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 über Straßenteile und zur Straßenseite hin ins Freie aussaugt, abfegt oder ausklopft,
25. entgegen § 5 Abs. 4 Blumen auf Balkonen, an Fenstern oder anderweitig über Straßenflächen so gießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft und dadurch Passanten gefährdet oder beeinträchtigt werden,
26. entgegen § 5 Abs. 5 den im Haushalt anfallenden Müll in öffentliche Müllbehälter, die in oder auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, füllt,

27. entgegen § 5 Abs. 6 als Benutzer die Aufstellorte von Sammelbehältern für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter nicht sauber hält,
28. entgegen § 5 Abs. 7 Wertstoff auf oder neben den Sammelbehältern abstellt,
29. entgegen § 6 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere nicht so hält (§ 6 Abs. 1, Satz 2), dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
30. entgegen § 6 Abs. 2 als Hundehalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden nicht verhütet, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
  - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt,
31. entgegen § 6 Abs. 3 als Hundehalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden die Verunreinigung i.S. von § 6 Abs. 2 c) nicht unverzüglich säubert,
32. entgegen § 6 Abs. 4 in den öffentlichen Anlagen und in allen verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen Hunde nicht an der Leine führt,
33. entgegen § 6 Abs. 5 auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen, sowie im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rinteln wildlebende Tauben füttert sowie Futter bereitstellt,
34. entgegen § 7 offene Feuer nicht bei der Stadt Rinteln anzeigt,
35. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen wäscht,
36. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge aller Art auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage wäscht,
37. entgegen § 9 Abs. 1 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten die von der Stadt Rinteln festgesetzten Hausnummern nicht auf eigene Kosten so anbringt und instand hält, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind,
38. entgegen § 9 Abs. 2 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten bei einer Neufestsetzung der Hausnummer für einen Zeitraum von ½ Jahr nicht zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude belässt und sie so als ungültig kennzeichnet, dass sie lesbar bleibt,
39. entgegen § 9 Abs. 3 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten bei mehreren Hauseingängen nicht jeden Eingang mit der für sie festgesetzten Hausnummer versieht,
40. entgegen § 9 Abs. 4 als die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 BauGB zur Nummerierung von Hausnummern der Grundstücke Verpflichteten nicht an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rinteln vom 11.07.2000 und über die Nummerierung von Grundstücken und Gebäuden in der Stadt Rinteln (Grundstücks- und Hausnummernverordnung) vom 11.07.2000 außer Kraft.

Rinteln, den 05.12.2019

gez. Thomas Priemer  
Thomas Priemer  
Bürgermeister